

Belegstellenordnung

Die Belegstelle S6 (Schüttachgraben) wird durch den Landesverband für Imkerei und Bienenzucht in Salzburg erhalten und von den Züchtern der Salzburger Alpenlandbiene betrieben.



Ansprechpartner:

Belegstellenleiter

Markus Trier

Tel: 00491716506636

E-Mail:

triermarkus@t-online.de

Belegstellenleiter - Stellvertreter

Sebastian Hauer

Tel: 00436506459605

E-Mail:

seb.hauer@gmx.at

Raimund Prexl

Tel: 00436767551580

E-Mail:

raimund.prexl@sbg.at

1. Die für die Belegstelle genehmigte Begattungseinheit (EWK und APIDEDA) muss ausreichend für mindestens zwei Wochen mit Futterteig und Bienen (**ohne Drohnen**) versorgt sein. Der Wabenbau in den Begattungskästchen darf nur auf Mittelwandstreifen erfolgen (keine Altwaben).
2. Für die Einwabenkästchen (EWK) werden versperrbare Schutzkästen zur Verfügung gestellt. Für die Begattungskästchen von APIDEDA sind Aufstellmöglichkeiten vorhanden. Die Begattungskästchen von APIDEDA müssen mit einem Drohnenabsperrgitter versehen sein. Die Drohnenabsperrgitter können an der Belegstelle kostenlos entliehen werden. Die Kontrolle auf Drohnenfreiheit muss auf einfache Weise möglich sein, ohne dass Bienen ins Freie gelangen können.
Absolute Drohnenfreiheit der aufgefahrenen Begattungseinheit ist erforderlich.
3. Der auffahrende Imker:in (in Folge als Züchter:in genannt) garantiert die Seuchenfreiheit seiner Bienen, beziehungsweise dass keine anzeigepflichtige Krankheit vorliegt. Vom jeweiligen Züchter:in ist bei der ersten Auffahrt ein aktuelles Gesundheitszeugnis für Bienenvölker (oder eine amtliche Gesundheitsbescheinigung vorzulegen).
4. Die aufgefahrene unbegattete Königin sollte entsprechend der Jahresfarbe gezeichnet sein.
5. Bei der Anlieferung und Abholung erfolgt eine Sichtprüfung durch den Belegstellenleiter oder eines Beauftragten der Belegstelle.
6. Eine Aufstellung und Abnahme von eigenen Begattungskästchen ist nur nach Rücksprache mit dem Belegstellenleiter oder dessen Stellvertreter möglich. Die Abholung der Kästchen erfolgt 14 Tage nach der Auffuhr, unabhängig vom Begattungsergebnis.
7. Für den Nachweis der aufgefahrenen Königin wird auf der Belegstelle ein Belegstellenbuch geführt. Im Belegstellenbuch werden folgende Daten vermerkt: Belegstellennummer, Datum der Auffuhr, Name des Züchters:in, Zuchtstoff der jeweiligen Königin, Abgabe des Gesundheitszeugnisses, Begattungsergebnis und Sonstiges (z. B. für Inkasso der Belegstellengebühr). Jeder Züchter:in bekommt spätestens bei Anlieferung der Begattungseinheit eine auszufüllende Belegstellenkarte. Es besteht die Möglichkeit die Belegstellenkarte auf der Homepage vor der Auffahrt herunterzuladen und die mit nachstehend angeführten Daten zu ergänzen: Name: Züchter:in, Zuchtstoff, Generationsfolge und Geburtsdatum der Königin. Von der Belegstelle wird nach Eintragung im Belegstellenbuch eine fortlaufende Nummer vergeben. Bei der Abholung wird eine Sichtkontrolle auf Begattungserfolg durchgeführt, die Begattung im Belegstellenbuch dokumentiert und die Belegstellenkarte übergeben. Bei Nichtbegattung wird die Belegstellenkarte gefaltet und als Nichtbegattet im Belegstellenbuch dokumentiert.
8. Die Auffuhr- und Abholzeit zur Belegstelle sowie die Belegstellengebühr werden jährlich gesondert im Zuchtkalender geregelt. Für jede aufgeführte Königin wird vom Belegstellenkassier bei der Auffahrt die Belegstellengebühr (siehe Zuchtkalender des jeweiligen Jahres) eingehoben.
9. Es gibt keine Garantie für den Begattungserfolg der aufgefahrenen Königin.
10. Die Bereitstellung der Vativölker und deren Betreuung obliegt dem Belegstellenleiter oder ein von ihm Beauftragten Züchter:in. Die auf der Belegstelle und/oder im nahen Umkreis aufgestellten Vativölker sind in der österreichische Zuchtbank: BeeData vom Verein: Biene Österreich registriert.
11. Ein Eigenmächtiges betreten der Belegstelle ist untersagt. Ein Öffnen von Zuchtkästen durch unberechtigte Personen ist verboten.
12. Das Rauchen auf der Belegstelle und im Wald ist strengstens verboten. Die Waldkulturen dürfen nicht beschädigt werden. Auf Sauberkeit im Wald ist zu achten. Für angerichtete Schäden haftet der Verursacher:in.
13. Die gesperrte Straße zur Belegstelle darf nur zu Anlieferung bzw. Abholung der Begattungseinheit befahren werden. Dazu ist eine Einwilligung beim Belegstellenleiter oder dessen Stellvertreter einzuholen.
14. Bei Nichteinhalten der Belegstellenordnung kann die gesamte Anlieferung abgewiesen werden.
15. Diese Belegstellenordnung (11. Jänner 2026) ersetzt die Belegstellenordnung vom 11. März 2025.